Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr.221) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom ..... die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg" Stadt Staßfurt, Ortsteil Atzendorf, gemäß § 10 BauGB erlassen.

Staßfurt, den

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

   Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 13.04.2023 mit Beschluss-Nr. 0678/2023 die Einleitung der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Calbescher Weg" in Staßfurt, Ortsteil Atzendorf beschlossen. Der Beschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, dem Salzlandboten Nr. 517 ortsüblich am 26.04.2023 bekannt gegeben.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

   Die Öffentlickeit wurde in der Zeit vom 06.11.2023 bis 01.12.2023 entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der vorgesehenen aufzuhebenden Teilbereiche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes informiert. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.10.2023 im Salzlandboten Nr. 529 ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.11.2023 frühzeitig beteiligt.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

   Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am ..... den Entwurf der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

   Der Entwurf der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Salzlandboten Nr. ..... ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... beteiligt.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

5. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen, Satzungsbeschluss

   Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist am ..... mitgeteilt worden.
   Die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wurde am ..... nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Staßfurt als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

6. Ausfertigung

   Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

7. Inkrafttreten

   Der Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Salzlandboten Nr. .... bekannt gegeben worden. Der Teilaufhebung ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

   Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind
   1. nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   nicht schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden.

   Staßfurt, den

   Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

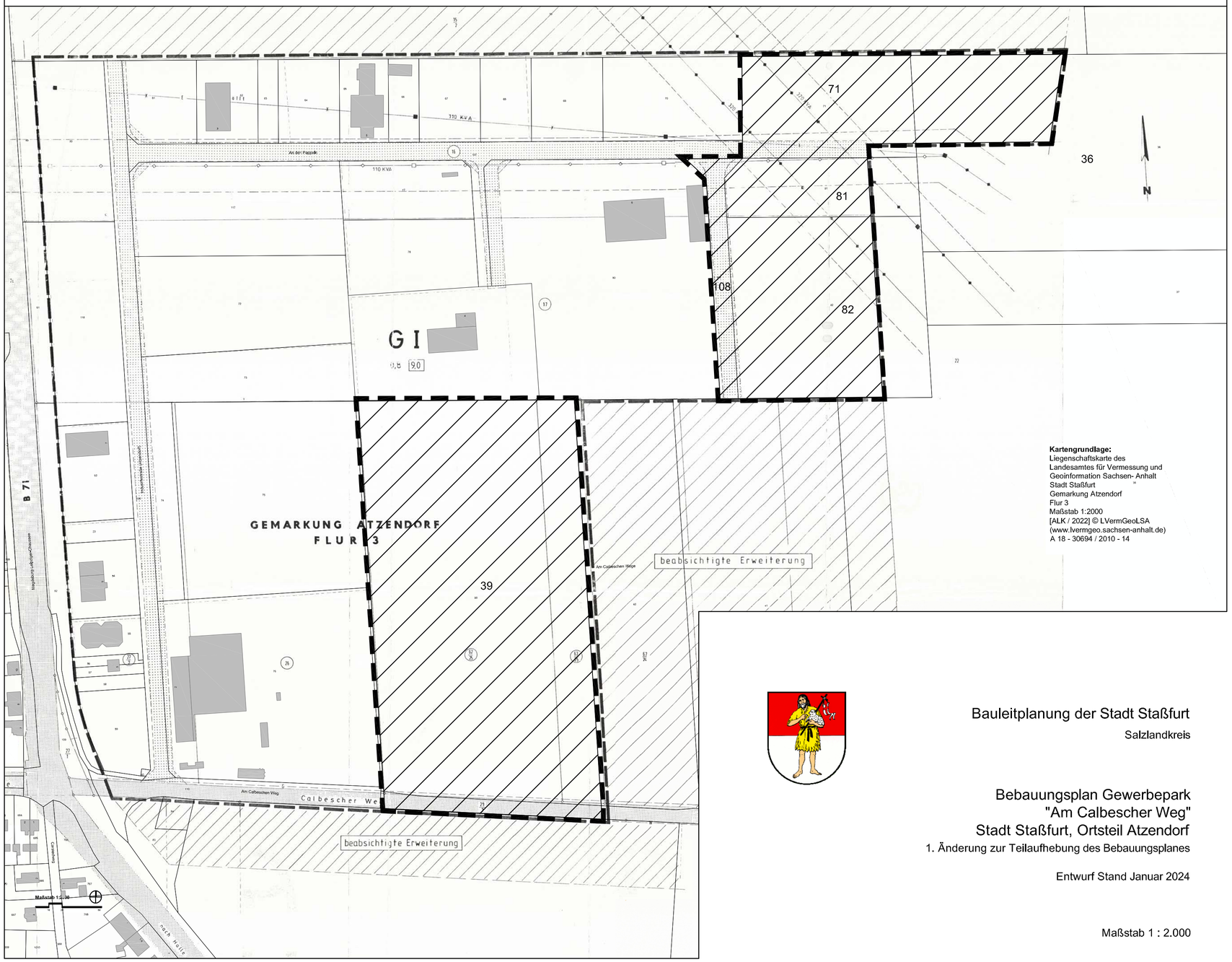

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt
Stadt Staßfurt
Gemarkung Atzendorf
Flur 3
Maßstab 1:2000
[ALK / 2022] © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
A 18 - 30694 / 2010 - 14

Planzeichenerklärung (zu Teil A)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

sonstige Planzeichen

Teilaufhebungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sachliche Klarstellung der Abgrenzung:
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes umfasst die auf den Flurstücken 36, 39, 40, 71, 81, 82 und 108 der Flur 3 der Gemarkung Atzendorf gelegenen Teilflächen des Bebauungsplanes.

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Salzlandkreis

Bebauungsplan Gewerbepark "Am Calbescher Weg" Stadt Staßfurt, Ortsteil Atzendorf

1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Entwurf Stand Januar 2024

Maßstab 1 : 2.000

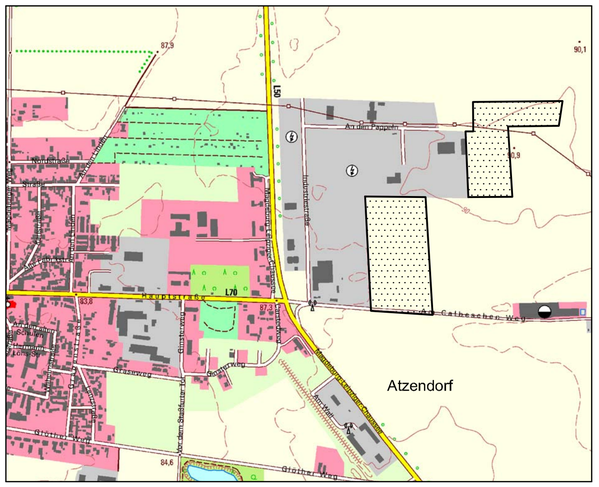

Übersichtsplan

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung,
Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstr.14a
Tel. 039204 911660, Funke.Stadtplanung@web.de

Ausschnitt aus der TK10 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt, [TK 10/2018] © LVermGeo LSA, (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18 - 30694 / 2010 - 14